

casualiter oder *generaliter* und *radicaliter* eine *iurisdictio* zuerkannt wird. Ein Beispiel für die erste Anschauung liegt in Innocenz' III. Formulierung *ratione peccati* vor. Die Argumente der zweiten, hierokratischen Richtung hat Galvaneus mit großem Fleiß zusammengetragen und in immer neuen Anläufen und Beweisgängen darzulegen versucht, *quod iurisdictio imperialis sive temporalis est in summo pontifice et ab ipso et sub ipso simpliciter et totaliter et dirrecte . . .*¹⁸⁰⁾.

Er argumentiert mit dem *ius divinum*, *ius humanum* und *ius naturale*; daneben gibt es noch mehrere Beweise, die er selbst keinem dieser drei Rechtsbereiche zuordnet. Die alle weiteren Ausführungen tragende Grundanschauung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Gott ist als Schöpfer alleiniger Herr und Herrscher der Welt (*dominus* und *imperator*)¹⁸¹⁾. Adam, Abraham, Isaac, Saul und David wurden von ihm unmittelbar mit der Ausübung weltlicher Herrschaft betraut (*dominii temporalis executio*); in Noe, Moses und Melchisedech treffen weltliche Herrschaft und Priestertum in einer Person zusammen. Sie alle empfangen ihre Herrschaft durch göttliche Eingebung (*divina infusione*)¹⁸²⁾. Auf eben dieselbe Weise wurde auch Christus eingesetzt, der als Mensch nicht nur *verus papa*, sondern auch *verus imperator temporalis totius mundi* ist¹⁸³⁾. Da nun der Papst kraft göttlicher Einsetzung sein Stellvertreter (*Christi vicarius*) ist, ist er nicht nur geistlicher Herr (*dominus spiritualis*), sondern auch irdischer Herrscher (*imperator temporalis*)¹⁸⁴⁾. Zur Manifestation seiner doppelten Herrschaft wird er gesalbt wie ein Priester und gekrönt wie ein König¹⁸⁵⁾. Christus übertrug Petrus und seinen Nachfolgern die *plenitudo potestatis* als mit dem Papsttum unauflöslich verbunden¹⁸⁶⁾.

Aus dieser fundamentalen These folgt: allein der Papst ist im Besitz voller Souveränität, und jede andere irdische Herrschaft ist entweder

¹⁸⁰⁾ GA cap. 109.

¹⁸¹⁾ GA cap. 56, CM cap. 13 und 346; dieser Gedanke nach Johannes' XXII. Bulle *Quia vir reprobus* (Bull. Francisc. 5, 440 f.); vgl. C r e y t e n s, S. 110 ff., der auch ausführlich über die Stellung des Papstes bei Galvaneus handelt.

¹⁸²⁾ GA cap. 57, 196; CM cap. 46 und öfters.

¹⁸³⁾ GA cap. 59, 61, 62 und 66; CM cap. 575.

¹⁸⁴⁾ GA cap. 67 und CM cap. 348. Vgl. W i l k s, The Problem of Sovereignty, S. 254 ff.

¹⁸⁵⁾ GA cap. 67: *papa coronatur ut rex et inungitur ut sacerdos*; nach Johannes Regina von Neapel, Quaestio 39, S. 338a C; vgl. auch Petrus de Palude, Tract. de pot. papae 261, 3 ff.

¹⁸⁶⁾ GA cap. 69; CM cap. 444 und 551; vgl. GA cap. 109 = CM cap. 347 und 570 (nach Clem. 2.11.2).